

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Verwaltungsausschusses des
Amtes Büchen
28.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung öffentliche Sitzung	3
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 4 1. Änderung zum Vertrag über die Übertragung tierschutzrechtlicher Aufgaben auf den Kreis	4
Beschlussvorlage AA/2020/Vertr. Tier	4
1. Änderung ENTWURF AA/2020/Vertr. Tier	6
TOP Ö 5 Unterstützung bei der Aufgabe der Niederschlags- und Abwasserbeseitigung	9
Beschlussvorlage VA Amt/05.2020/Abwass	9
2020.05.28 Unterstützung Abwasserbeseitigung VA Amt/05.2020/Abwass	10
TOP Ö 6 Verlängerung der Kooperationsvereinbarung mit der AWO	11
Beschlussvorlage VA Amt/05.2020/AWO	11

Amtsausschuss Büchen

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Amtes Büchen

Amtsausschuss Büchen, 11.05.2020

Einladung

zur Sitzung des Verwaltungsausschusses des Amtes Büchen am Donnerstag, den 28.05.2020 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1 in 21514 Büchen

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Niederschrift der letzten Sitzung
- 3) Einwohnerfragestunde
- 4) 1. Änderung zum Vertrag über die Übertragung tierschutzrechtlichen Aufgaben auf den Kreis
- 5) Unterstützung bei der Aufgabe der Niederschlags- und Abwasserbeseitigung
- 6) Verlängerung der Kooperationsvereinbarung mit der AWO
- 7) Verschiedenes

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

gez. Jürgen Borchers

Amtsausschuss Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Verwaltungsausschuss Amt Büchen
Amtsausschuss Büchen

Datum

28.05.2020
25.06.2020

Beratung:

1. Änderung zum Vertrag über die Übertragung tierschutzrechtlicher Aufgaben auf den Kreis

Zum 01.01.2018 haben sich der Kreis Herzogtum Lauenburg sowie die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden (Kommunen) per Vertrag (s. Anlage) darauf verständigt, die den Kommunen obliegenden Aufgaben im Bereich Tierschutz auf den Kreis zu übertragen (Laufzeit zunächst 5 Jahre). Gewollt war, dass sämtliche Aufgaben der Kommunen in diesem Rechtsbereich auf den Kreis übergehen; folglich wurden alle Aufgaben der Kommunen gem. der Landeszuständigkeitsverordnung auf den Kreis übertragen (konkreter Aufgabekatalog).

Diese Zuständigkeitsverordnung wurde im November 2018 geändert. Seither ist ein Auffangtatbestand in dieser Verordnung enthalten, den es bisher nicht gab: Einfach gesagt, sind die Städte, Ämter und Gemeinden für alles im Bereich Tierschutz zuständig, was nicht (in dieser Verordnung) einer anderen Behörde (Kreis/Land) zugeordnet ist. Im Ergebnis ist der Aufgabenkatalog der Kommunen angewachsen, ohne derzeit genau übersehen zu können, was alles in diesen Auffangtatbestand fallen könnte.

Daneben ist offenkundig geworden, dass es tierschutzrechtliche Zuständigkeiten gibt, die bisher nicht über das Tierschutzrecht liefen (weil diese von der Zuständigkeitsverordnung bislang nicht erfasst und damit keiner Behörde zugeordnet waren), sondern über das allg. Gefahrenabwehrrecht den Kommunen zugeordnet waren (ordnungsrechtliche Maßnahmen bei privaten Kleintieren, wie z.B. Katzen). Diese Zuständigkeiten wurden auch bisher nicht vom Übertragungsvertrag erfasst, fallen aber nunmehr unter den o.g. Auffangtatbestand gem. Zuständigkeitsverordnung und damit (nach wie vor) in den Aufgabenbereich der Kommunen.

Aufgrund des Willens aller am Vertrag Beteiligten „alle“ tierschutzrechtlichen Aufgaben von den Kommunen auf den Kreis zu übertragen, wird nach erfolgten internen Abstimmungen und Gesprächen über die derzeitige Rechtslage und mögliche Auswirkungen auf Rechtsverfahren seitens des Kreises vorgeschlagen,

den bestehen Vertrag anzupassen und auch diese Zuständigkeiten auf den Kreis zu übertragen.

Die Übertragung der tierschutzrechtlichen Zuständigkeiten auf den Kreis bezieht sich auf die Aufgaben der Städte, Ämter und Gemeinden gem.

Tierschutzzuständigkeitsverordnung S.-H. (§ 3).

Nach wie vor nicht auf den Kreis übertragen werden weitere allgemeine Zuständigkeitsregelungen, so z.B. die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen bezüglich freilebender Katzen und deren Vollzug (§ 13b TierSchG => Zuständigkeit per Landesverordnung auf die Städte, Ämter und Gemeinden übertragen).

Der Verwaltungsausschuss des Amtes empfiehlt dem Amtsausschuss folgenden Beschluss:

Beschlussempfehlung:

Der Amtsausschuss Büchen beschließt, dem vorliegenden 1. Änderungsvertrag zum am 01.01.2018 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben zuzustimmen.

1. Änderungsvertrag zum am 01.01.2018 in Kraft getretenen **Öffentlich-rechtlichen Vertrag**

über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Kreis Herzogtum Lauenburg und von Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/innen bzw. Amtsdirektoren/innen der Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. S.-H. S. 528) i.V.m. §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes- LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S.-H. S. 243, ber. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. S.-H. S. 42) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg am 05.12.2019 (§ 23 Satz 1 Nr.23 Kreisordnung- KrO), der Stadt- und Gemeindevertretungen (§ 28 Satz 1 Nr.24 Gemeindeordnung- GO) sowie der Amtsausschüsse (§ 24a Amtsordnung- AO i. V.m. § 28 GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1 **Grund der Änderung**

Der Änderungsvertrag ist erforderlich geworden, da die zu Grunde liegende Tierschutzzuständigkeitsverordnung des Landes mit Datum 17.11.2018 hinsichtlich der Zuständigkeiten der Städte, Ämter und Gemeinden (§3 der Landesverordnung) geändert wurde. Die Landesverordnung hat den Städten, Ämtern und Gemeinden mit diesem Datum weitere Zuständigkeiten übertragen, sodass ohne diesen Änderungsvertrag, nicht alle aus der Landesverordnung resultierenden tierschutzrechtlichen Zuständigkeiten der Städte, Ämter und Gemeinden auf den Kreis Herzogtum Lauenburg übertragen sind.

§ 2 **Änderung**

§ 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 **Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt von den in § 1 genannten Städten, Ämtern und Gemeinden nachstehende diesen obliegenden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg übernimmt die derzeitigen und ggf. bei erneuter Änderung der Zuständigkeitsregelungen des Landes die künftigen Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen bzw. Amtsvorsteher/innen gem. § 3 Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 22.06.2007 (GVOBl. S.-H. S. 331) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Städte, Ämter und Gemeinden verpflichten sich gleichzeitig gegenüber dem Kreis bei der Erledigung der vorstehenden Aufgaben auf Anforderung zeitnah und unentgeltlich Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten zu leisten, insbesondere

- Vor- bzw. Plausibilitätsprüfungen bei Anzeigen (Abgleich Meldedaten, ggf. auch Sachverhalte vor Ort verifizieren etc.) und Nachkontrollen
- Unterstützung bei Ortsterminen (Zeugenschaft)
- Unterstützung bei Ersatzvornahmen (z.B. Tierversorgung /-unterbringung)

§ 3

(1) In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.

(2) Es wird folgender § 7 Abs. 5 eingefügt:

(5) Ergänzend obliegt jeder Vertragspartei ein Sonderkündigungsrecht, sofern es aufgrund einer künftigen Änderung der Zuständigkeitsregelungen des Landes zu einer durch diesen Vertrag begründeten nicht gewollten Zuordnung von tierschutzrechtlichen Zuständigkeiten kommen sollte. Das Sonderkündigungsrecht ist auf den neuen Teil der Zuständigkeitsübertragung begrenzt. Die Kündigungsfrist nach diesem Absatz beträgt 3 Monate ab Erklärung der Kündigung.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Änderungsvertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Gesamtlaufzeit des Vertrages von 5 Jahren ab dem 01.01.2018 verändert sich hierdurch nicht.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg, den

Dr. Christoph Mager
Landrat

Stadt Geesthacht

Geesthacht, den

Olaf Schulze
Bürgermeister

Stadt Lauenburg / Elbe

Lauenburg, den

Andreas Thiede
Bürgermeister

Stadt Mölln

Mölln, den

Jan Wiegels
Bürgermeister

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, den

Gunnar Koech
Bürgermeister

Stadt Schwarzenbek

Schwarzenbek, den

Ute Borchers-Seelig
Bürgermeisterin

Gemeinde Büchen

Büchen, den

Uwe Möller
Bürgermeister

Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Wentorf, den

Dirk Petersen
Bürgermeister

Amt Berkenthin

Berkenthin, den

Frank Hase
Amtdirektor

Amt Breitenfelde

Mölln, den

Christina Dibbern
Amtsvorsteherin

Amt Büchen

Büchen, den

Martin Voß
Amtsvorsteher

Amt Hohe Elbgeest

Dassendorf, den

Christina Lehmann
Amtdirektorin

Amt Lauenburgische Seen

Ratzeburg, den

Heinz Dohrendorff
Amtsvorsteher

Amt Lüttau

Lauenburg, den

Gerd Lüttge
Amtsvorsteher

Amt Sandesneben-Nusse

Sandesneben, den

Ulrich Hardtke
Amtsvorsteher

Amt Schwarzenbek-Land

Schwarzenbek, den

Klaus Hansen
Amtsvorsteher

Amtsausschuss Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Verwaltungsausschuss Amt Büchen

Datum

28.05.2020

Beratung:

Unterstützung bei der Aufgabe der Niederschlags- und Abwasserbeseitigung

In der Bürgermeisterrunde am 27.04.2020 wurde erstmals angesprochen, dass Frau Gärtner vermehrt auch von weiteren Gemeinden als Ansprechpartnerin genutzt wird. Frau Gärtner ist bisher für 4 Gemeinden und ca. der Hälfte der Kanalkilometer des Amtes zuständig. Eine Aufnahme weiterer Gemeinden ist von Frau Gärtner nicht zu schaffen.

Insbesondere für folgende Aufgaben in den Gemeinden wird nach unserer Erfahrung Unterstützung eingefordert:

Beratung, Betrieb, Unterhaltung und Nachweis

- für Rohrleitungen des Abwassers und des Regenwassers
- für Einleitungsstellen inkl. Sandfänge
- für Regenwasserrückhaltung.

Beigefügt ist eine Aufgabenbeschreibung von Frau Gärtner. Sie hat ebenfalls mögliche Aufgabenübertragungen an ein Ingenieurbüro aufgezeigt und ihre Entscheidung begründet.

Gebührenanteile für eine zusätzliche Person oder ein externes Ingenieurbüro konnten für die einzelnen Gemeinden nicht ermittelt werden, da die Gebührenkalkulation für eine überschlägige Betrachtung zu komplex ist.

Aufgabe	Beschreibung	Auf Ingenieurbüro übertragbar?	Bemerkung/Erläuterung
Datenpflege GIS-System	Grundlagenermittlung vor Ort: Suchen und Aufmessen (je nach Umfang auch durch Vermessungsbüro)		Aufwand ist sehr schwer abzuschätzen
	Beauftragung der Inspektion von nicht digital erfassten oder unbekannten Kanälen		Aufwand ist sehr schwer abzuschätzen
	Neue oder bisher nicht erfasste Kanäle in das GIS-System einpflegen	nein	Für Ingenieurbüros nur mit großem Aufwand möglich, Software müsste beschafft werden, Schulungen wären erforderlich
	Vorgeben/manuelles-in-Pläne-Eintragen von Punktnummern für das Kanalkataster	nein	Die Punktnummernvergabe sollte beim Amt bleiben, um Doppelvergaben von Punktnummern zu vermeiden. Bei einzelnen Ingenieurbüros ist es ohnehin erforderlich, bei B-Plänen die Punkte manuell auf den ausgeruckten Plan zu schreiben.
	Kanäle auf privaten/fremden (Kreis/LBV) Grundstücken: Prüfen, ob Grunddienstbarkeit vorliegt. Falls nicht, BM informieren/Vorgehen abstimmen, Plan für Vertrag erstellen	nein	Abfragen von Grunddienstbarkeiten im Auftrag des Anlagenbetreibers sind einfacher von einer Gebietskörperschaft
Kanalinspektion/Sanierung	Ausschreibung und Vergabe von Kanalinspektionen	möglich	nicht sinnvoll, Massenermittlung, Vorgabe der Abschnitte sind ohnehin zu leisten
	Auswertung der Inspektionen	ja	Ergebnisse der Auswertung müssen detailliert besprochen werden
	Beauftragung von Sofortmaßnahmen	teilweise	Planung und Preisabfrage könnten extern geleistet werden
	Beauftragung von Ingenieurbüros für Planung und Bauüberwachung von festgelegten Sanierungen/Erneuerungen		hier ist die Vertragsregelung genau zu prüfen
	Abnahme, Dokumentation, Gewährleistungsabnahme	teilweise	Zumindest als Vertretung des Auftraggebers ist eine Teilnahme erforderlich, für das Einpflegen der Dokumentation ist die entsprechende Software notwendig
Begleitung von B-Plänen:	TöB-Stellungnahme im B-Planverfahren	möglich	eher schwierig
	Vorgaben für die Ausführung (Ausführungsplanung)	nein	sollte beim Amt bleiben
	Vorgeben/manuelles-in-Pläne-Eintragen von Punktnummern für das Kanalkataster	nein	Die Punktnummernvergabe sollte beim Amt bleiben, um Doppelvergaben von Punktnummern zu vermeiden. Bei einzelnen Ingenieurbüros ist es ohnehin erforderlich, bei B-Plänen die Punkte manuell auf den ausgeruckten Plan zu schreiben.
	Überwachung der Ausführung	ja	
	Abnahme, Dokumentation, Gewährleistungsabnahme	teilweise	Zumindest als Vertretung des Auftraggebers ist eine Teilnahme erforderlich, für das Einpflegen der Dokumentation ist die entsprechende Software notwendig
Niederschlagswasser	Versickerung berechnen/prüfen bei Gemeinden, die die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser nicht übertragen haben	ja	
Ausschreibung und Vergabe Jahresvertrag Tiefbau		ja	auch der Kauf und die Überarbeitung des Jahresvertrages von Hamburg-Wasser wäre möglich
Dichtheitsprüfung	Beratung Grundstückseigentümer		viele Bauherren gehen dazu in das Amtsgebäude. Ist in Zukunft verstärkt zu erwarten.
Straßenbaumaßnahmen vom Kreis /Land:	Vorab Kanäle und Hausanschlusskanäle inspizieren lassen (oder auch Punkt 1, Datenpflege GIS-System)		Aufwand ist sehr schwer abzuschätzen
	Inspektion auswerten	ja	Ergebnisse der Auswertung müssen detailliert besprochen werden
	Ggfs. Sanierung /(Erneuerung mit Ingenieurbüro) vor/während der Baumaßnahme	ja	Sanierungsentwurf sollte geprüft werden
	Abnahme, Dokumentation, Gewährleistungsabnahme	teilweise	Zumindest als Vertretung des Auftraggebers ist eine Teilnahme erforderlich, für das Einpflegen der Dokumentation ist die entsprechende Software notwendig
Planung HH-Mittel	Aufteilung von Rechnungen auf Haushaltsstellen	teilweise	
Stellungnahmen zu (Abwasser-)Schäden		ja	teilweise Ortsbesichtigungen nötig
Entschlammung von RKB (Regenklärbecken)			
Gebührenkalkulation	Zusammenstellung von Unterlagen		nur mit entgeltlicher Nummerierung sinnvoll

Amtsausschuss Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Verwaltungsausschuss Amt Büchen

Datum

28.05.2020

Beratung:

Verlängerung der Kooperationsvereinbarung mit der AWO

Zum 31.12.2020 läuft die mit der AWO geschlossene *Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der sozialen Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Amt Büchen* aus. Schon jetzt soll dafür sensibilisiert werden, dass die bestehende Kooperation auch über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt werden sollte. Die Arbeit der AWO ist grad mit dem Beratungsbüro in der Bahnhofstraße maßgeblich für die erfolgreiche Integrationsarbeit im Amt Büchen.

Durch die AWO, Frau Gronau-Schmidt als direkte Ansprechpartnerin, werden unter anderem dabei nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahrgenommen, die nicht durch die Verwaltung abgedeckt werden. Frau Gronau-Schmidt steht dabei in ständigem Kontakt mit dem Sozial- und Ordnungsamt sowie der Liegenschaftsabteilung.

- Allgemeine Hilfestellung / Integration

Vermittlung und Anmeldung Sprachkurse; Vereinbarung Arzttermine; Kontaktaufnahme bei z.B. Energieversorger bei Mahnungen, Vollstreckungsankündigungen und Ratenzahlungen; Erklärung von Poststücken.

Durch Sprachkurse und Integration ist die Verständigung möglich, das Verstehen offizieller Schriftstücke stellt aber oft noch ein Problem dar.

- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Erstaufnahme mit potenziellen Vermietern; Ausfüllen von Mietunterlagen; Begleitung bei Besichtigungen und Wohnungsübergaben; Unterstützung Umzüge; Mittler zwischen Vermieter, Nachbarn und den Mietern

Zeitweise waren die Unterkunftsmöglichkeiten des Amtes grad in der Bahnhofsstraße erschöpft, da sich neben Asylsuchenden auch immer wieder andere Personen obdachlos melden. Im ersten Halbjahr 2020 konnten jedoch einige alleinstehende Personen, wie auch eine Familie eine eigene Wohnung finden, so dass sich die Lage wieder etwas entspannt hat.

- **Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde**
Beratung und Hilfestellung bei Beantragung von Verlängerung von Aufenthaltstiteln; Beantragung der Niederlassungserlaubnisse; Einbürgerungen
- **Jobcenterangelegenheiten**
Unterstützung Ausfüllen von Anträgen ALG, BaB, Kindergeld usw.; Erläuterung von Schriftstücken und Bescheiden

Grad in Sachen Ausländerbehörde und Jobcenter stellen komplizierte Antragsvordrucke sowie die Formulierung von Bescheiden immer wieder Probleme für die Antragssteller dar. Eine Unterstützung in diesen Angelegenheiten ist daher unverzichtbar.

- **Berufliche Orientierung**
Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungen und Lebensläufen; teilweise Begleitung bei Bewerbungsgesprächen; Unterstützung Beantragung Berufsausbildungsbeihilfe oder Aufstockung von Leistungen; Mittler zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Neben den offiziellen Stellen ist die AWO aber auch Ansprechpartner in anderen Bereichen wie Schule, Kita, Sportverein, anderen Beratungsstellen und natürlich auch den Ehrenamtlern, die nicht nur im Café Horizonte einen großen Beitrag zur Integration der Flüchtlinge leisten.

Die bisherige Vereinbarung hat Gültigkeit bis zum 31.12.2020. Es wird eine Integrationsbegleitung durch eine pädagogische Fachkraft mit 35 Stunden pro Woche und ein Sprach- und Kulturmittler mit 1 Stunde pro Woche beschäftigt. Kosten: 2019 = 54.103,76 €; 2020 = ca. 53.000,00 €. Ein Vertragsentwurf für einen möglichen weiteren Zeitraum liegt noch nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Verwaltungsausschuss des Amtes Büchen empfiehlt dem Amtsausschuss des Amtes Büchen, eine weitere, neue Vereinbarung zur Integrationsbegleitung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Amt Büchen ab dem 01.01.2021 abzuschließen.